

99. 1. Wonach bestimmt sich die Zulässigkeit des Rechtsmittels gegen ein Zwischenurteil, wenn das erkennende Gericht das letztere als aus § 275 C.P.D. erlassen bezeichnet?

2. Darf für die Frage, ob das nach der Enteignung verbliebene Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung noch zweckmäßig benutzt werden kann, eine Straßenanlage berücksichtigt werden, deren Herstellung erst durch die Enteignung ermöglicht ist?

C.P.D. §§ 273, 275, 276, 507.

V. Zivilsenat. Ur. v. 23. November 1898 i. S. Stadtgemeinde B. (Bekl.) w. G. (Kl.). Rep. V. 165/98.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Auf dem zwischen der R.-Straße und der W.-Gasse in B. belegenen Grundstücke des Klägers standen längs der Straßenfront an der R.-Straße drei alte Wohnhäuser, aus Erdgeschoß, einem Stockwerke und Dachgeschoß bestehend, welche die polizeilichen Straßennummern R.-Straße 83, 84 und 85 führten. Sie hatten einen gemeinsamen Hofraum, an den ein auf dem Grundstücke errichtetes Kontorgebäude angrenzte. Außerdem befand sich auf dem Grundstücke, welches, soweit es nicht zu Wohnungszwecken diente, als Holzlagerplatz benutzt wurde, an der W.-Gasse ein seine ganze Breite einnehmender Schuppen. Von diesem Grundstücke wurde im Jahre 1893 behufs Herstellung eines Verbindungsweges zwischen der W.-Gasse und der R.-Straße ein 1707 Quadratmeter großer Längsstreifen enteignet. Die dem Kläger verbleibende Restfläche betrug danach 2469 Quadratmeter. Der Verbindungsweg wurde hergestellt und am 1. Dezember 1894 dem öffentlichen Verkehr übergeben; er führte die Bezeichnung: „Am R. P.“ Die Enteignungslinie durchschnitt das Wohnhaus Nr. 84, das Kontorgebäude und den Schuppen.

Im Enteignungsverfahren erhob Kläger den Anspruch, daß die Beklagte auch das ihm verbleibende Restgrundstück übernehme. Diesem Verlangen, welchem die Beklagte widersprach, wurde nicht stattgegeben, und die dem Kläger zu zahlende Entschädigung für die ihm enteigneten 1707 Quadratmeter auf 387 720,91 M festgesetzt. Hiergegen beschritt der Kläger den Rechtsweg; er verlangte Beurteilung der Beklagten auch

zur Abnahme des Restgrundstückes, Feststellung der ihm für das ganze Grundstück zu gewährenden Entschädigung auf 1 267 800 *M* und demnach Zahlung weiterer 880 079,09 *M* nebst Zinsen.

In erster Instanz wurde die Beklagte verurteilt, dem Kläger auch das Restgrundstück abzunehmen und ihm außer den bereits gezahlten 387 720,91 *M* noch weitere 627 478,73 *M* nebst Zinsen zu zahlen; mit der Mehrforderung wurde der Kläger abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung legten beide Parteien Berufung ein, der Kläger, weil nicht nach seinem Antrage in vollem Umfange erkannt, die Beklagte, weil die Klage nicht vollständig abgewiesen worden war. Das Berufungsgericht erließ, nachdem es sachverständige Gutachten darüber eingeholt hatte, ob die Häuser R.-Straße 83 und 84 als ein einheitliches Gebäude anzusehen seien, und wie hoch sich die für den Kläger zu bemessende Entschädigung stelle, je nachdem man die Beklagte zur Abnahme des Restgrundstückes für verpflichtet erachte, oder nicht, ein „Zwischenurteil“ dahin:

- I. Die Beklagte ist verpflichtet, von dem dem Kläger gehörigen (näher beschriebenen) Grundstück auch den nicht enteigneten Teil gegen Entschädigung zu übernehmen;
- II. die dem Kläger für Abtretung des ganzen Grundstücks zustehende Entschädigung ist nach der vollen Ausnutzungsfähigkeit des ganzen Grundstücks zu bemessen.

Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Revision wurde zu I des Zwischenurteiles als unbegründet zurückgewiesen, zu II als unzulässig verworfen.

Aus den Gründen:

„Zunächst kommt die Zulässigkeit der Revision in Frage. Sie hängt von der Entscheidung der Vorfrage ab, welcher rechtliche Charakter dem angefochtenen „Zwischenurteil“ zuerkennen ist. In dieser Beziehung hat das Reichsgericht im Anschlusse an frühere Entscheidungen, Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 7 S. 424, Bd. 16 S. 286, Bd. 25 S. 425, Bd. 35 S. 345; Jurist. Wochenschr. von 1895 S. 8 Nr. 17,

auch in neuerer Zeit daran festgehalten,

vgl. Entsch. a. a. O. Bd. 39 S. 389 und das . . . Urteil des er-

kennenden Senates vom 6. Juli 1898, Rep. V. 40/98,<sup>1</sup> sowie Jurist. Wochenschr. von 1898 S. 503,

daß für die rechtliche Charakterisierung eines Urteiles, auch soweit seine Anfechtbarkeit durch Rechtsmittel in Frage kommt, nicht seine Bezeichnung und nicht die Auffassung des Gerichtes, von dem es erlassen ist, sondern sein Inhalt, wie er sich aus der Urteilsformel und der Begründung ergibt, maßgebend sein muß. . . .

Geht man hiervon aus, so ist für die hier zu entscheidende Frage damit nichts gewonnen, daß das Berufungsgericht seine Entscheidung als ein aus § 275 C.P.D. erlassenes Zwischenurteil bezeichnet und ausdrücklich hinzufügt, auch die Entscheidung zu I solle nicht die Bedeutung eines Teilurteiles haben. Ob das eine, oder das andere der Fall ist, muß vielmehr aus dem Urteile selbst entnommen werden. Letzteres verhält sich nun aber, wie schon die Urteilsformel zeigt, und wie aus der Begründung noch deutlicher hervorgeht, über zwei ganz verschiedene Punkte. Unter Nr. I der Urteilsformel wird die Verpflichtung der Beklagten festgestellt, dem Kläger den nicht enteigneten Teil seines Grundstückes gegen Entschädigung abzunehmen, und unter Nr. II wird die zwischen den Parteien streitige Frage entschieden, ob bei der künftigen Bemessung der Entschädigung die volle Ausnutzungsfähigkeit des ganzen Grundstückes zu Grunde gelegt werden soll. Einer solchen in sich selbst nicht einheitlichen Entscheidung gegenüber kann auch die Frage nach ihrem rechtlichen Charakter nur in der Weise beantwortet werden, daß man jede der beiden ergangenen Entscheidungen für sich betrachtet; denn es ist nicht ausgeschlossen, daß die eine Entscheidung einen anderen rechtlichen Charakter zeigt, als die andere, und es fehlt bei ihrer Zwiespältigkeit an einer gemeinsamen rechtlichen Grundlage, die dazu nötigen könnte, beiden Entscheidungen denselben rechtlichen Charakter beizumessen.

Prüft man nun von diesem Standpunkte aus zunächst die unter Nr. I der Urteilsformel getroffene Entscheidung, so kann der Annahme des Berufungsgerichtes, daß sich diese als ein aus § 275 C.P.D. erlassenes Zwischenurteil darstelle, nicht beigepflichtet werden. Das Berufungsgericht hat sich die Frage vorgelegt, ob diese Entscheidung etwa als ein Teilurteil anzusehen sein möchte, und hat diese Frage

<sup>1</sup> Abgedruckt oben Nr. 81 S. 346.

mit der Begründung verneint, daß der Anspruch des Eigentümers im Falle des § 9 des Enteignungsgesetzes nicht auf Übernahme des betreffenden Grundstückssteiles, sondern auf Entschädigung auch für diesen Grundstückssteil gerichtet sei, und demgemäß derjenige Teil des Klagantrages, welcher sich auf die Übernahme bezieht, nur die Begründung für den eigentlichen, auf Entschädigung gerichteten Klaganspruch enthalte. Dies mag in dem Sinne richtig sein, daß der Anspruch auf Übernahme nicht als ein selbständiger Teil des erhobenen Anspruches ausgedeutert werden darf, über den ein Teilurteil nach § 273 C.P.D. ergehen könnte. Aber daraus folgt noch nicht, daß es sich hier um ein Zwischenurteil aus § 275 C.P.D. handelt. Ein solches würde nur vorliegen (da von einem „Zwischenstreit“ im Sinne der Zivilprozeßordnung nicht die Rede sein kann), wenn über ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel entschieden wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Denn die Entscheidung umfaßt den ganzen Anspruch des Klägers bis auf den Betrag; sie hat also nicht bloß ein einzelnes selbständiges Angriffsmittel zum Gegenstande. Gerade diese Erwägung führt auf den richtigen Weg. Erledigt die Entscheidung den ganzen Anspruch des Klägers bis auf den Betrag, so hat der Berufungsrichter über den Grund des Anspruches nach § 276 C.P.D. vorab entschieden. Daß dies in der That der Inhalt und die Bedeutung seiner Entscheidung ist, ergibt sich aus ihr selbst. Denn streitig ist zwischen den Parteien zweierlei: erstens ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den nicht enteigneten Teil seines Grundstückes gegen Entschädigung abzunehmen, und zweitens wieviel sie — bejahendenfalls — als Entschädigung zu zahlen hat. Beide Fragen sind, wie bereits bemerkt, und wovon auch der Berufungsrichter ausgeht, nur Teile desselben Anspruches, nämlich des Anspruches auf Zahlung derjenigen Entschädigung gegen Übernahme des Restgrundstückes, auf welche der Klagantrag gerichtet ist. Erkennt nun bei solcher Sachlage der Richter, daß die Beklagte zur Übernahme gegen Entschädigung verpflichtet sei, so ist dies genau dasselbe, wie wenn er erkannt hätte, daß der Klaganspruch seinem Grunde nach für gerechtfertigt erachtet werde. Die andere Formulierung kann selbstverständlich einen sachlichen Unterschied nicht begründen, und zwar umsoweniger, als die Entscheidung auch in derjenigen Formulierung, die ihr der Berufungsrichter gegeben hat, nicht

über die Bedeutung der Feststellung eines Rechtsverhältnisses — im Gegensatz zur Beurteilung zu einer Leistung — hinauskommt. Auch dies weist wieder darauf hin, daß man es hier mit einer Vorabentscheidung über den Grund des erhobenen Anspruches aus § 276 C.P.D., nicht mit einem Teilverurteil aus § 273, und am allerwenigsten mit einem Zwischenurteil aus § 275 zu thun hat.

Anderß ist die Frage nach der rechtlichen Natur des ergangenen Urteiles bezüglich der unter Nr. II der Urteilsformel getroffenen Entscheidung zu beantworten. Diese betrifft den Streit der Parteien darüber, welche Ausnutzungsfähigkeit des Grundstückes bei Berechnung der zu gewährenden Entschädigung zu Grunde gelegt werden soll. Kläger will die Ausnutzungsfähigkeit des ganzen Grundstückes, so wie wenn auf ihm überhaupt keine Gebäude vorhanden wären, in Betracht gezogen wissen, die Beklagte dagegen nur diejenige Ausnutzungsfähigkeit, die sich ergibt, wenn man die jetzt vorhandenen Gebäude und die bisherige Benutzung des Grundstückes als Holzlagerplatzes berücksichtigt. Es handelt sich also um einen für die Höhe der Entschädigung maßgebenden Faktor; je nachdem derselbe als richtig anerkannt, oder als unrichtig verworfen wird, stellt sich die ganze Berechnung auf eine andere Basis, weil der ihr zu Grunde zu legende Ausgangspunkt ein anderer wird. Greift die Entscheidung des Richters einen solchen Streitpunkt der Parteien heraus, und giebt sie damit die Grundlage, auf welcher sich nun die Parteihauptungen über die Höhe der Entschädigung zu halten haben, so ist, wie der Berufungsrichter hier zutreffend angenommen hat, über ein einzelnes selbständiges Angriffs-, bezw. Verteidigungsmittel im Sinne des § 275 C.P.D. entschieden worden. Der in den Urteilen des Reichsgerichtes,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 13 S. 405, Bd. 16 S. 387, entschiedene Fall lag insofern anders, als es sich damals nicht um einen für den erhobenen Anspruch erst festzulegenden Ausgangspunkt handelte.

Das Ergebnis ist dieses, daß die gegen das Zwischenurteil eingelegte Revision zu I dieser Entscheidung zulässig, zu II derselben unzulässig ist (§ 276 Abs. 2, §§ 507. 529. 497 C.P.D.).

Die Revision, soweit sie hiernach für zulässig erachtet werden mußte, ist aber sachlich unbegründet.“ (Von den nun folgenden Ausführungen interessiert hier nur diese:)

„Die Revisionsklägerin beschwert sich sodann darüber, daß sie vom Berufungsrichter für verpflichtet erachtet worden ist, dem Kläger das Restgrundstück, welches bisher als Holzlagerplatz benutzt wurde, gegen Entschädigung abzunehmen. Der Berufungsrichter sei hierzu gelangt, weil er annehme, daß das Restgrundstück durch die Enteignung des an die R.-Straße und an die W.-Gasse anstoßenden Areals seine Zugänglichkeit eingebüßt habe. Dies sei aber nicht richtig. Denn wenn auch das Restgrundstück von diesen beiden Straßen her nicht mehr zugänglich sei, so sei ihm doch die Zugänglichkeit dadurch gewahrt geblieben, daß inzwischen die Straße „am R. P.“, zu deren Herstellung die Enteignung stattgefunden habe, angelegt und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden sei. Der Berufungsrichter gehe fehl, wenn er hierauf deshalb keine Rücksicht nehmen wolle, weil die Vorteile, die durch die neue Straßenanlage für das Restgrundstück entstehen, nach der Judikatur des Reichsgerichtes auch bei der Schätzung des Mindertes des Restgrundstückes nicht in Betracht gezogen werden dürften. Letzteres sei allerdings richtig; aber daraus folge keineswegs, daß die durch Anlegung der neuen Straße thatsächlich geschaffene Lage auch bei der Frage nach der Zugänglichkeit des Restgrundstückes außer Betracht bleiben dürfe.

Dieser Angriff ist an sich begründet. Es muß der Revision zugegeben werden, daß es nicht in der Konsequenz des vom Reichsgerichte anerkannten Grundfases liegt, wonach die Vorteile der neuen, durch die Enteignung ermöglichten Anlage bei Bemessung des Mindertes des dem Expropriaten verbliebenen Restgrundstückes nicht in Betracht zu ziehen sind, wenn vom Berufungsrichter angenommen worden ist, daß die neue Anlage auch insoweit als nicht vorhanden anzusehen sei, als es sich darum handelt, ob die Restparzelle nach ihrer bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann. Beides ist dem Grunde und Zwecke nach verschieden, und an sich steht nichts entgegen, die durch die Enteignung geschaffene neue thatsächliche Situation zu berücksichtigen, um zu einem Schlusse darüber zu gelangen, ob eine zweckmäßige Benutzung der Restparzelle ihrer bisherigen Bestimmung entsprechend stattfinden kann. Wäre daher der Annahme des Berufungsgerichtes, daß dies nicht der Fall sei, nicht aus anderen Gründen beizupflichten, so hätte die Vorentscheidung bei diesem Punkte (zu Nr. I der Urteilsformel) aufgehoben

werden müssen. Aber zunächst kam in Betracht, daß bei Enteignungen, die auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 behufs künftiger Anlage einer städtischen Straße erfolgen, der Grundstückseigentümer einer der Zeit nach völligen Ungewißheit, wann die neue Anlage hergestellt und dem Verkehre übergeben werden wird, gegenübersteht. Im vorliegenden Falle ist allerdings, nachdem die Enteignung im Jahre 1893 erfolgt war, mit der Herstellung der Straße in der Weise vorgegangen worden, daß sie bereits am 1. Dezember 1894 angelegt war und dem öffentlichen Verkehre übergeben werden konnte. Aber für die rechtliche Beurteilung der Lage des Klägers hat sich dadurch nichts geändert. Für ihn bestand zur Zeit der Enteignung die Ungewißheit, wann die neue Straße hergestellt sein würde, und doch mußte er sich mit Rücksicht auf den für die Klage drohenden Fristenablauf entschließen, welche Ansprüche er gegen die Stadtgemeinde aus der Enteignung erheben wolle. . . . Es kommt weiter in Betracht, daß Kläger, um die ihm verbliebene Restparzelle auch fernerhin als Holzlagerplatz zu benutzen, genötigt sein würde, auf derselben neue Gebäude zu errichten. Denn der Schuppen sowohl, wie auch das Kontor und die an der R.-Straße stehenden Wohnhäuser werden von der Enteignung betroffen. Nun soll nicht gesagt werden, daß der Expropriat es in allen Fällen ablehnen könnte, das ihm verbliebene Restgrundstück wieder durch Errichtung von Neubauten dem bisherigen Zwecke entsprechend dienstbar zu machen; es wird darauf ankommen, in welchem Umfange er zu Neubauten schreiten mußte, und ob man ihm diese billigerweise zumuten darf. Im vorliegenden Falle stand der Holzplatz bisher in Zusammenhang mit dem bebauten Grundstücke; soll er in der bisherigen Art weiter benutzt werden, so mußte auch sein Zusammenhang mit Wohngebäuden, von denen aus er beaufsichtigt, und mit denen zusammen er wirtschaftlich verwertet werden kann, gewahrt bleiben. Der Kläger mußte also, um das ihm belassene Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung zweckmäßig zu benutzen, auf ihm nicht bloß einen neuen Schuppen und ein neues Kontorgebäude, sondern auch ein neues Wohnhaus errichten. Soweit aber darf man die Verpflichtung des Expropriaten zu Neubauten nicht ausdehnen; überschreiten letztere, wie dies hier der Fall ist, die Grenze, die man billigerweise ziehen muß, so muß auch anerkannt werden, daß das nach der Enteignung verbliebene Restgrundstück

---

nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann. Im Ergebnisse war daher dem Berufungsrichter in dieser Annahme beizutreten, und demnach seine Entscheidung, weil sie sich aus anderen Gründen als richtig darstellt, aufrecht zu erhalten (§ 526 C.P.D.).“ ...